



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

12/SN-246/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.573/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 135	GE/18 P2
Datum: 18. Okt. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992	

Sachbearbeiter
Irresberger

Klappe/Dw
2724

Jhre GZ/vom

A. Bauer

Betrifft: EWR-Rechtsanpassung;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Privatschulgesetz geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

13. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.573/0-V/6/92

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter
Irresberger

Klappe/Dw
2724

Ihre GZ/vom
14.132/1-III/2/92
20. Oktober 1992

Betrifft: EWR-Rechtsanpassung;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Privatschulgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 2a):

Vornehmlich vom do. Bundesministerium ist zu beurteilen, ob es sich
bei den Art. 4, 28 und 31 (einschließlich der Anhänge, auf die
diese Artikel verweisen) um alle einschlägigen
Abkommensbestimmungen handelt. So etwa wird im Vorblatt ausgeführt,
daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz der Umsetzung auch des
Art. 32 des EWR-Abkommens diene. Sollten diesbezüglich Zweifel
verbleiben, so wäre eine Verweisung auf das EWR-Abkommen insgesamt
vorzuziehen.

Im vorgesehenen Klammersausdruck hätte es statt "EWR" vielmehr
"EWR-Abkommen" zu heißen.

- 2 -

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit.a) und Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Das Kriterium der "nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen" ist nicht akzeptabel (unbestimmter Rechtsbegriff, Problematik des Begriffes "Wesen", Möglichkeit mißbräuchlicher Interpretation) und sollte durch die Bezugnahme auf die (konkrete) "Schule" ersetzt werden.

Zu Z 8 (§ 29):

Statt "mit 1. Jänner 1993" sollte es "gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" heißen.

II. Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wird mehrfach der Ausdruck "EWR-Vertrag" verwendet; stattdessen müßte es richtig "EWR-Abkommen" heißen. Anstelle von "Übereinkommen" hätte es "Abkommen" zu heißen. Statt von "EWR-Mitgliedstaaten" wäre von "Vertragsparteien des EWR-Abkommens", allenfalls kurz von "EWR-Staaten" zu sprechen.

III. Zu den Erläuterungen:

Das unter II. zu den Ausdrücken "EWR-Vertrag" usw. Gesagte gilt auch hier.

Auch auf Schreibversehen sollten die Erläuterungen nochmals durchgesehen werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift der rechten Spalte sollte statt "Entwurf" vielmehr "Vorgeschlagene Fassung" lauten.

- 3 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. November 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: